

**Satzung zur Änderung  
der Promotionsordnung  
für die Medizinische Fakultät  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 4. April 2017**

*(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2017-22](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-22))*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung.

**§ 1**

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 10. Juni 2011 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-53](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-53)) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekan“ und die Worte „Vorsitzende der Promotionskommission“ durch die Worte „für Promotionsangelegenheiten zuständige Prodekanin“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt, die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden hierdurch zu den Sätzen 2 bis 4:

„Zur Beratung des Promotionsausschusses ist eine Kommission eingerichtet, die Empfehlungen für den Promotionsausschuss in allen Promotionsangelegenheiten aussprechen kann (im Folgenden „Promotionskommission“).“
  - c) Im neuen Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „in § 5 Abs. 1, § 7 und § 8 Abs. 1 genannte“ gestrichen und vor den Worten „drei“, „zwei“ und „einem“ jeweils das Wort „mindestens“ eingefügt.
  - d) In Abs. 7 wird das Wort „Zweitgutachter“ durch das Wort „Gutachter“ und das Wort „Zweitgutachterinnen“ durch das Wort „Gutachterinnen“ ersetzt sowie folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Abs. 6 können auch habilitierte Angehörige anderer Universitäten zu Gutachtern oder Gutachterinnen bestellt werden.“
3. Es wird folgender § 4 neu eingefügt:

**„§ 4  
Betreuung**

(1) Zur Vorbereitung einer Promotion, insb. zur weiteren Qualifikation des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie zur Themenfindung, besteht an der Medizinischen Fakultät die Möglichkeit zur Teilnahme an einer der eigentlichen Promotion vorgelagerten Projektarbeit. Näheres regelt der Promotionsausschuss in einem Leitfaden zur promotionsvorbereitenden Projektarbeit, der in der Fakultät ortsüblich bekanntgemacht wird.

(2) Promotionsvorhaben an der Medizinischen Fakultät werden von einem Promotionskomitee betreut, dem in der Regel drei Personen nach § 3 Abs. 6 angehören. Eines der Mitglieder soll der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin der Arbeit sein. Die Bestellung des Promotionskomitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionssauschusses. Der Bewerber oder die Bewerberin besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Promotionskomitees.

(3) Das Promotionskomitee trifft mit dem Bewerber oder der Bewerberin eine Betreuungsvereinbarung entsprechend dem im Anhang der Rahmenpromotionsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Februar 2016 aufgeführten Muster. Hierin werden auch die individuell vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen geregelt.“

4. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:

### **„§ 5**

#### **Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand**

(1) Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand setzt voraus, dass

1. a) der Bewerber oder die Bewerberin für den Grad eines Doktors der Medizin die ärztliche Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425, ber. 609) in der jeweils gültigen Fassung oder der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl I S. 1354) in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat,
- b) der Bewerber oder die Bewerberin für den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde die zahnärztliche Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1953 (BGBl I S. 37) in der jeweiligen Fassung bestanden hat,
2. der Bewerber oder die Bewerberin wenigstens zwei Semester an der Universität Würzburg im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin studiert hat, oder wenigstens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in der Fakultät tätig war,
3. Bewerber oder Bewerberinnen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, nachweislich ausreichende Kenntnisse in einer der beiden Sprachen besitzen.

Von dem Erfordernis des Abs. 1 Nr. 2 kann der Promotionsausschuss ausnahmsweise absehen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden in der Regel als Doktorandin bzw. Doktorand zugelassen, wenn sie eine Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Soll die Anerkennung versagt werden, entscheidet darüber der Promotionsausschuss, der hierzu die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören kann.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Angabe des angestrebten Doktorgrades und des Betreuers oder der Betreuerin der Arbeit schriftlich beim Dekanat der Medizinischen Fakultät einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind,
2. eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,

4. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, der Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer der beiden Sprachen; hierauf kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen verzichten,
5. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin,
6. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
7. eine Geburtsurkunde,
8. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
9. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn oder sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

(4) Eine einmalige Rücknahme des Antrages auf Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand ist zulässig, solange der Promotionsausschuss nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden hat. Ein erneutes Promotionsgesuch kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden.

(5) Über die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. Er oder sie kann sich dazu durch die Promotionskommission beraten lassen. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat,
3. diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den angestrebten Doktorgrad bzw. einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad bereits einmal erhalten hat, oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.“

5. Der bisherige § 5 wird aufgehoben.

6. Es wird folgender § 6 neu eingefügt:

#### **„§ 6 Immatrikulation**

Nach Annahme hat sich der Doktorand oder die Doktorandin zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. Die Immatrikulation ist der Fakultät anzuzeigen. Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG hat keine Auswirkungen auf die Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin und auf den weiteren Prozess der Promotion.“

7. Es wird folgender § 7 neu eingefügt:

#### **„§ 7 Zulassung zur Doktorprüfung**

(1) Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer als Doktorand oder Doktorandin an der Medizinischen Fakultät zugelassen wurde und an der Universität Würzburg für das Promotionsstudium eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist in schriftlicher Form an den Promotionsausschuss zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. die Dissertation in zweifacher schriftlicher Ausfertigung (§ 8 Abs. 2) und in elektronischer Form (CD/DVD),
2. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber dass
  - der Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
  - der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
3. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist, mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben,
5. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 3,
6. ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums an der Universität Würzburg absolvierten Studiensemester, sowie
7. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Über die Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Im Fall einer Ablehnung kann der Bewerber oder die Bewerberin den Promotionsausschuss um die Zulassung bitten, der dann abschließend entscheidet.

(4) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrages ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der Fakultät. Ein erneuter Antrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in Abs. 2 vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorliegen, oder der Bewerber oder die Bewerberin inzwischen

1. dieselbe oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den angestrebten Doktorgrad bzw. einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad bereits erhalten hat, oder
2. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.“

8. Die bisherigen §§ 6 bis 16 werden zu §§ 8 bis 18.

9. Der neue § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Dekans oder der Dekanin“ durch das Wort „Promotionsausschusses“ ersetzt.
  - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Wörtliche Wiedergaben müssen als Zitate gekennzeichnet werden, fast wörtliche oder sinngemäße Wiedergaben müssen entsprechend belegt werden.“
  - c) Satz 6 erhält folgende Fassung:  
„Dabei sind die strikte Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht sowie weitere für das jeweilige Promotionsvorhaben geltende Vorgaben der Ethik- bzw. Tierversuchskommission sowie des behördlichen Datenschützers zu beachten“.
10. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „zu“ ein Komma gesetzt und die folgenden Worte eingefügt: „in der Regel aus den Reihen der Mitglieder des Promotionskomitees“
  - b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „in der Regel“ eingefügt und die Worte „in der Regel der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit“ gestrichen.
  - c) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Berührt die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet, das an der Universität Würzburg nicht vertreten ist, so kann auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation“ durch die Worte „Es kann“ ersetzt.
  - d) In Abs. 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „oder als außerplanmäßiger Professor und außerplanmäßige Professorin sowie als Privatdozent oder Privatdozentin“ eingefügt.
  - e) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin soll innerhalb von vier Wochen ein Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß § 11 Abs. 1 abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit empfehlen. Hält ein Gutachter oder eine Gutachterin die Dissertation im Ganzen für befriedigend, sieht jedoch in einigen nicht maßgeblichen Einzelheiten noch gewissen Überarbeitungsbedarf, so kann er oder sie vorschlagen, dem Bewerber oder der Bewerberin aufzugeben, die Dissertation umzuarbeiten. Die Gutachter oder Gutachterinnen überlassen ihre Gutachten nebst den Notenvorschlägen und Empfehlungen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der oder die diese Unterlagen den Mitgliedern der Promotionskommission zur Verfügung stellt. Ein Mitglied der Promotionskommission wird durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Promotionskommission als Berichterstatter oder Berichterstatterin für das Promotionsverfahren bestellt. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin nimmt Stellung zur Arbeit und zu den erstellten Gutachten und empfiehlt ggf. Umarbeitungen der Arbeit.“
  - f) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Promotionskommission“ durch die Worte „des Berichterstatters oder der Berichterstatterin“ ersetzt und die Worte „und die Stellungnahme der Promotionskommission“ gestrichen.
  - g) Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben, der bisherige Satz 2 wird hierdurch zu Satz 1.
  - h) Im neuen Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss“ durch die Worte „Der Promotionsausschuss entscheidet“ ersetzt und dem Buchst. b) folgender Satz angefügt:  
„Für eine Benotung „summa cum laude“ muss auch der externe Gutachter dieser Benotung zustimmen. Für den Fall, dass der Berichterstatter bei einer abweichenden Beurteilung durch den externen Gutachter dessen Argumentation nicht nachvollziehen kann, kann ein neues externes Gutachten eingeholt werden.“

- i) In Abs. 6 wird folgender Satz 3 eingefügt, der bisherige Satz 3 wird hierdurch zu Satz 4:  
 „Dabei darf es sich nicht um dasselbe Thema handeln.“
11. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden hierdurch zu den Sätzen 3 und 4:  
 „An dem Kolloquium nimmt ein Mitglied der Promotionskommission als Berichterstatter oder Berichterstatterin teil“.
- b) Im neuen Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Sie“ durch die Worte „Das Kolloquium“ und das Wort „ob“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) Im neuen Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- d) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Prüfer/Prüferinnen sind mindestens zwei Mitglieder des Promotionskomitees gemäß § 4 Abs. 2.“
- e) In Abs. 6 werden die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt und die Worte „in mindestens einem Fach“ gestrichen.
- f) In Abs. 7 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
12. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                     |   |
|---------------------|---|
| 0 = summa cum laude | = eine ganz hervorragende Leistung<br>Selbstständig ausgeführte Arbeit mit hohem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal ausgezeichnete Ausführung. Die Doktorandin/der Doktorand hat erhebliche Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet. In der Regel ist die Doktorandin/der Doktorand Erstautorin/Erstautor einer in einer international anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten Originalarbeit zum Promotionsthema. |
| 1 = magna cum laude | = eine sehr gute Leistung<br>Selbstständig ausgeführte Arbeit mit beträchtlichem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal sehr guter Ausführung. Die Doktorandin/der Doktorand hat Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet. In der Regel ist die Doktorandin/der Doktorand mindestens Koautorin/Koautor einer in einer international anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten Originalarbeit zum Promotionsthema.         |
| 2 = cum laude       | = eine den Durchschnitt überragende Leistung<br>Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal guter Ausführung. Publizierbare Teilergebnisse sollen vorliegen.   |
| 3 = rite            | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht<br>Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausreichender Ausführung.  |
| 4 = insuffizienter  | = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung<br>Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien des "rite" erfüllen.  |

- b) In Abs. 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
13. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung in fünf (5) Exemplaren bei der Universitätsbibliothek, einem (1) Exemplar in der Einrichtung, in der sie angefertigt wurde, sowie auf CD/DVD beim Promotionsbüro kostenfrei abzuliefern. Die Exemplare müssen im Format DIN A 5 oder DIN A 4 auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist bei der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, abzugeben. In Absprache mit dem Dekanat kann in begründeten Einzelfällen auf die elektronische Veröffentlichung verzichtet werden, wenn stattdessen fünfzehn (15) weitere gedruckte und gebundene Kopien oder fünfzehn (15) Buchhandlensexemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgegeben werden.
- Alle abgelieferten Varianten müssen inhaltlich identisch sein.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird „Nr. 3“ gestrichen.
- c) In Abs. 6 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
14. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Abs. 1 neu eingefügt, die bisherigen Abs. 1 bis 5 werden hierdurch zu Abs. 2 bis 6:
- „Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin das Verfahren einstellen.“
- b) Im neuen Abs. 2 werden nach den Worten „Ergibt sich“, die Worte „nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens aber noch“ eingefügt und die Worte „das Verfahren einstellen“ durch die Worte „die Doktorprüfung für Nichtbestanden erklären“ ersetzt.
- c) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „kann nachträglich die Doktorprüfung für Nichtbestanden erklärt werden“ durch die Worte „richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 6)“ ersetzt.
- d) Der neue Abs. 5 Satz 2 entfällt.
- e) Dem neuen Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Im Falle eines Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.“
15. Im neuen § 14 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
16. Im neuen § 15 Satz 6 wird das Wort „Studierenden“ durch die Worte „Bewerbern und Bewerberinnen“ ersetzt.
17. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von einer Woche“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Promotionsvorhaben, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden.